

## Satzung vom 08. Februar 2020

### § 1 Name und Sitz

Der Kreisschützenverband Fallingbostal e. V. gegründet am 26. April 1953, ist ein freiwilliger Zusammenschluss der in Vereinigungen organisierten Schützen und Spielleute des Landkreises Heidekreis, vorrangig aus dem ehemaligen Altkreis Fallingbostal, sowie angrenzender Ortschaften. Er gehört dem Landessportbund (LSB) an und ist eine Gliederung des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e. V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB). Er führt den Namen

#### **Kreisschützenverband Fallingbostal e.V. (KSV)**

Der KSV hat seinen Sitz in Walsrode und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des KSV ist
  - a) die Förderung des Sports und
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen in Verbänden, Organisationen, bei Behörden, öffentlichen Einrichtungen, in der kommunalen Politik sowie in Presse und Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) die Förderung und Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,
  - c) die Durchführung von schießsportlichen Wettbewerben,
  - d) die Teilnahme an schießsportlichen Wettbewerben,
  - e) die Förderung der schießsportlichen, sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - f) die Aus- und Weiterbildung von Sportlern und Funktionären und dessen Förderung,
  - g) die Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung und
  - h) die Unterhaltung eines Kreismusikzuges bzw. eines Kreisorchesters.

### § 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Kreisschützenverband ist politisch, ethnisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- 2) Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der KSV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des KSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur einen Anspruch auf Ersatz ausgewiesener Auslagen.
- 7) Sämtliche Mitglieder der Organe des KSV sowie seiner Gremien und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind unentgeltlich tätig. Die im Interesse des KSV nachgewiesenen entstandenen Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Auslagen werden in der vom Gesamtvorstand festgesetzten Höhe ersetzt. In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften die Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung beschließen, z.B. Ehrenamtpauschale.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Unmittelbare Mitglieder des Verbandes können rechtsfähige Vereine werden, die gemäß ihrer Satzung einen vergleichbaren Zweck (gem. § 2 der Satzung) verfolgen und zwar
  - a) die gemeinnützigen Schützenvereine sowie Schützenabteilungen in und von Sportvereinen, die den Schieß- und Bogensport pflegen. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV, DSB, dem Landessportbund und dessen Untergliederungen.
  - b) die Schützenvereine und Musikvereine und -abteilungen, die nicht dem Landessportbund angehören und sich ausschließlich der Schützentradition verbunden fühlen und nicht an Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes und dessen Untergliederungen teilnehmen, gleichgültig, ob die gemeinnützig sind oder nicht. Diese besitzen gleichzeitig Mitgliedschaften im NSSV und DSB.
- 2) Mittelbare Mitglieder des KSV sind die den unmittelbaren Mitgliedern gemäß Ziffer 1 angehörenden Mitglieder.
  - a) Die unmittelbaren Mitglieder des KSV haben ihre Mitglieder auf die Mitgliedschaften nach Absatz 1 a) bzw. b) zu verpflichten.
- 3) Mittelbare Mitglieder des Verbandes sind die Mitglieder der unter 1.) genannten Vereinigungen sowie seine Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden.
- 4) Die Mitgliedschaft der unmittelbaren Mitglieder wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den KSV zu richten. Er muss eine Kopie der Satzung und gegebenenfalls den Nachweis der Gemeinnützigkeit enthalten und vom Vorstand (gem. § 26 BGB) unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand.
- 5) Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem antragstellenden Verein schriftlich mit zu teilen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde zu. Diese hat er innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Ablehnung über den Vorstand des KSV an die Delegiertenversammlung zu richten. Diese entscheidet abschließend, ggfs. nach Anhörung des Antragstellers und des Vorstandes.
- 6) Einzelpersonen, die sich um den Schießsport, das Schützenwesen und das Musikwesen hervorragende Verdienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Die Ehrenmitglieder gehören dem Gesamtvorstand an und haben dort Sitz ohne Stimme.
- 8) Nach ehrenhaftem Ausscheiden eines amtierenden Kreisvorsitzenden kann die Delegiertenversammlung diesen zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz ohne Stimmrecht im erweiterten Vorstand ernennen.

## § 6 Rechte, Pflichten und Sanktionen

- 1) Die unmittelbaren Mitglieder des KSV sind berechtigt
  - a) durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Delegiertentagung teilzunehmen und Anträge zu stellen,
  - b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSV zu verlangen,
  - c) die Beratung und Betreuung durch den KSV in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teil zu nehmen.
- 2) Jedes unmittelbare oder mittelbare Mitglied des Verbandes ist verpflichtet,
  - a) Satzungen, Ordnungen, Ausschreibungen und Weisungen des KSV, seiner untergeordneten Gliederungen und der übergeordneten Schützen- und Sportverbände sowie deren rechtmäßig gefasste Beschlüsse zu befolgen,
  - b) Beiträge und Abgaben gemäß der Beitragsordnung des KSV zu entrichten,
  - c) Mitgliedermeldungen, Anträge, Verwendungsnachweise oder abgeforderte Auskünfte, die zur Verbandsarbeit erforderlich sind, fristgerecht und wahrheitsgemäß ab zu geben,
  - d) zur Erreichung der satzungsmäßigen Aufgaben beizutragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand des KSV kann zur Durchsetzung dieser Verpflichtungen Ordnungsgelder erheben, im Falle:
  - a) Unvollständige oder verspätete Abgabe der Mitgliedermeldung,
  - b) Wahrheitswidrige Angaben bei Mitgliedermeldungen, bei Anträgen, Verwendungsnachweisen oder abgeforderten Auskünften,

- c) Verspätete Zahlung der Mitgliedsbeiträge (bei nicht fristgerechter Zahlung können außerdem Säumniszuschläge erhoben werden),
- d) Zweckwidrige Verwendung von Zuschüssen. Dabei bleibt die Rückforderung unbenommen.

Die Höhe des Ordnungsgeldes bestimmt sich nach der Beitragsordnung.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft eines unmittelbaren Mitgliedes (Mitgliedsverein) erlischt durch:

- a) Erklärung des Austritts.

Der Austritt aus dem KSV ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher dem Vorstand des KSV schriftlich erklärt werden.

- b) Auflösung der Vereinigung / des Vereines
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit.
- d) Löschung im Vereinsregister.
- e) Ausschluss

#### **Der Ausschluss kann für unmittelbare Mitglieder erfolgen**

- (1) wenn eine Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung länger als sechs Monate nach Fälligkeit nicht erfolgt ist,
- (2) wenn es durch schuldhaftes Verhalten schwer oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt,
- (3) bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem sowie schwerem oder wiederholtem Verstoß gegen Satzungen, Ordnungen, Ausschreibungen und Weisungen des KSV, seiner untergeordneten Gliederungen und der übergeordneten Schützen- und Sportverbände sowie deren rechtmäßig gefasste Beschlüsse,
- (4) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens
- (5) bei Nichtbefolgung einer Weisung zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen ein mittelbares Mitglied.

2) Die Mitgliedschaft eines mittelbaren Mitgliedes (Mitglied eines Vereines) erlischt durch:

- a) Tod oder
- b) Ausschluss

#### **Der Ausschluss von mittelbaren Mitgliedern kann erfolgen**

- (1) bei rechtskräftiger, Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.
- (2) bei grob unkameradschaftlichem Verhalten und sportlicher Unfairness.
- (3) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens
- (4) bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen Satzungen, Ordnungen, Ausschreibungen und Weisungen des KSV, seiner untergeordneten Gliederungen und der übergeordneten Schützen- und Sportverbände sowie deren rechtmäßig gefasste Beschlüsse.

#### **Für alle Ausschlussverfahren gilt:**

Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied vor dem geschäftsführenden Vorstand mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht es trotz schriftlicher Aufforderung davon innerhalb von 2 Wochen keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand steht dem Betroffenen das Recht der Anrufung des Gesamtvorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses zu. Dieser entscheidet nach Beratung durch den Ehrenrat.

Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein mittelbares Mitglied, kann der KSV der Vereinigung des betroffenen mittelbaren Mitgliedes die Weisung erteilen, ein Ausschlussverfahren oder ein Ehrengerichtsverfahren gegen das betroffene Mitglied einzuleiten.

Für die Dauer des Verfahrens ruhen alle Verbandsfunktionen des Betroffenen. Die Ausübung besonderer Funktionen kann untersagt werden.

Ein ausgeschlossenes mittelbares Mitglied verliert alle Rechte, insbesondere auch die Erlaubnis zum Tragen von Verbandsabzeichen des DSB und des Verbandes. Der Schützenpass ist durch den Verein einzuziehen.

**Für alle Beendigungen der Mitgliedschaft gilt darüber hinaus:**

Mit dem Datum der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verband verloren. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband müssen unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft erfüllt werden. Forderungen gegen den Verband müssen innerhalb von drei Monaten nach Ausschluss erhoben werden, sonst verfallen sie allein schon wegen des Ablaufes dieser Frist. Eine Aufrechnung oder Verrechnung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern ein vorübergehendes oder befristetes Verbleiben im Verband erforderlich ist, kann der Vorstand dieses auf Antrag des Mitgliedes beschließen.

**§ 8 Beiträge und Mitgliedermeldung**

Die Vereine haben jährlich für jedes Mitglied Beitrag an den KSV abzuführen. Die Einzelheiten beschließt die Delegiertenversammlung, sie werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung soll unter anderem enthalten Angaben zur Beitragshöhe, Fristen, Termine, Fälligkeit von Zahlungen und Meldungen, Verfahren zur Abstimmung der Mitgliederdaten, Verzugs- und Säumnisgebühren sowie Verfahrensweise bei fehlenden, falschen oder unvollständigen Mitgliedsdatenmeldungen.

Vereine, die mit der Beitragszahlung in Verzug geraten sind, haben weder Sitz- und Stimmrecht noch Versicherungsschutz.

**§ 9 Verbandsgliederung**

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) der Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB
- 2) der geschäftsführende Vorstand
- 3) der erweiterte Vorstand
- 4) der Gesamtvorstand
- 5) die Delegiertenversammlung
- 6) der Sportausschuss
- 7) der Ehrenrat

**§ 10 Vorstand**

- a) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus  
dem Kreisvorsitzenden,  
dem ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,  
dem zweiten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,  
dem Kreisschatzmeister und  
dem Kreisschriftführer.

Der Kreisschützenverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gem. § 10 a gemeinsam vertreten.

Im Falle der Verhinderung des Kreisvorsitzenden geht die Vertretungsbefugnis auf den ersten stellv. Kreisvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung auf den zweiten stellv. Kreisvorsitzenden über, wobei auch diese jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes i. S. d. § 10a vertretungsberechtigt sind.

- b) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
- 1) der Kreisvorsitzende (§ 26 BGB)
  - 2) der erste stellvertretende Kreisvorsitzende (§ 26 BGB)
  - 3) der zweite stellvertretende Kreisvorsitzende (§ 26 BGB)
  - 4) der Kreisschriftführer (§ 26 BGB)
  - 5) der Kreisschatzmeister (§ 26 BGB)
  - 6) der Kreisschießsportleiter
  - 7) der Kreisjugendleiter
  - 8) die Kreisdamenleiterin
  - 9) der Kreismusikleiter

Die Vorstandsmitglieder gem. §10 b lfd. Nr. 4-9 werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

Sämtliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes unterliegen den Beschränkungen des § 181 BGB. Ihre Bestellung kann nach den Vorschriften des §§ 27 Abs. 2 BGB jederzeit, unabhängig von der Dauer der satzungsmäßigen Amtszeit und ohne Angabe von Gründen durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerrufen werden. Die Bestimmungen zur Ladung der Delegiertenversammlung sowie die satzungsgemäßen Antragsfristen sind zu beachten.

### **§ 11 Erweiterter Vorstand**

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes (gem. § 10)
- b) der stellv. Kreisschriftführer
- c) der stellv. Kreisschatzmeister
- d) die 3 stellv. Kreisschießsportleiter
- e) die 2 stellv. Kreisjugendleiter
- f) die stellv. Kreisdamenleiterin
- g) der stellv. Kreismusikleiter
- h) der/die Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmrecht)

### **§ 12 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (gem. § 11)
- b) den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine oder dessen Vertreter sowie mit Sitz und Rederecht
- c) Referenten EDV und Pressewart und Mitgliederverwaltung mit Sitz und Rederecht
- d) den Ehrenmitgliedern - ohne Stimmrecht -
- e) den amtierenden Kreismajestäten - ohne Stimmrecht -

Der Gesamtvorstand ist zuständig für:

- a) Beratung des erweiterten Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- c) Ehrungen gem. Ehrenordnung und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- d) Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von besonderen Aufgaben.
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern

### § 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (gem. § 12) und den Delegierten der unmittelbaren Mitglieder. Die Delegierten werden von den Vereinen bestimmt. Für je 50 angefangene Mitglieder kann ein Delegierter entsendet werden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes.
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (Vorstand gem. § 10 b)
- c) Wahl des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Ehrenrates
- f) Festsetzung der Verbandsbeiträge.
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Beschluss und Änderung der Satzung
- i) Beschluss und Änderung der Beitrags-, Ehren-, und Jugendordnung
- j) Beschluss und zukünftige Änderung weiterer Richtlinien und Ordnungen
- k) Ehrungen gem. Ehrenordnung und Ernennung der Ehrenvorsitzenden.
- l) Auflösung des Verbandes.
- m) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 27 BGB

Die Delegiertenversammlung soll zweimal innerhalb des Geschäftsjahres zusammentreten. Sie ist vom Vorsitzenden oder dem Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher einzuberufen. Die Leitung hat der Kreisvorsitzende oder im Falle der Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der Reihenfolge der Nennung in § 10 b.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, oder die ordnungsgemäß einberufene einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gesamtvorstandes dies verlangen.

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und jeder stimmberechtigte Delegierte haben je eine Stimme.

Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist den Mitgliedern des Gesamtvorstandes mit der nächsten Vereinspost zuzustellen. Der Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Delegiertenversammlung zu fassen.

### § 14 Sportausschuss

1. Dem Kreisschießsportausschuss gehören an:
  - a) der Kreisschießsportleiter (als Vorsitzender)
  - b) die 3 stellv. Kreisschießsportleiter (als Stellvertreter des Vorsitzenden)
  - c) der Kreisjugendleiter
  - d) die 2 stellv. Kreisjugendleiter
  - e) die Kreisdamenleiterin
  - f) die stellv. Kreisdamenleiterin
  - g) die Referenten
  - h) der Ref. EDV u. Gerätewart
  - i) die Sportleiter der Vereine

Der Sportausschuss ist vom Kreisschießsportleiter mindestens einmal pro Geschäftsjahr einzuberufen.

2. Zum Aufgabenbereich des Sportausschusses gehören:
  - a) Planung, Vorbereitung und Durchführung aller auf Verbandsebene geplanter Wettkämpfe und Meisterschaften.
  - b) Förderung der Wettkampfschützen in Zusammenarbeit mit dem Fachverband Schießsport im Landessportbund Niedersachsen e.V. durch Lehrgänge, Trainingskurse, Vergleichsschießen, Aufstellung von Kadern, usw.
  - c) die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften bei Wettkämpfen und Meisterschaften im Schießen und in der Auswertung.
  - d) Erarbeitung und Umsetzung von Fördermaßnahmen zur sportlichen Leistungssteigerung

### **§ 15 Schützenjugend**

Die Jugend, der Kreisjugendleiter und sein Vertreter bilden die Schützenjugend. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des KSV Fallingbostel e. V. aus. Sie kann sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Jugendordnung geben.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Verbandes darauf, ob die Mittel des Verbandes gemäß der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des Verbandes verwendet wurden. Die Berichte haben insbesondere zur Entwicklung der finanziellen Situation des KSV, der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Einhaltung von Beschlüssen, der Vollzähligkeit der Belege, der Mittelverwendung, den Konten- und Kassenständen Angaben zu enthalten. Die Kassenprüfer sollten eine Beschlussempfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes abgeben. Die Prüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

Dem Verband müssen für diese Aufgabe 4 Kassenprüfer zur Verfügung stehen. Eine Prüfung durch weniger als zwei Kassenprüfer ist nicht zulässig.

In der Frühjahrs-Delegiertenversammlung 2004 wird einmalig eine Reihenfolge der gewählten Kassenprüfer festgelegt.

Für die folgenden Jahre gilt dann:

Auf der Frühjahrsdelegiertentagung scheidet der erste Kassenprüfer aus. Mit dem Ausscheiden des ersten Kassenprüfers rücken die restlichen nach oben auf und es wird ein neuer Kassenprüfer als vierter Kassenprüfer gewählt.

### **§ 17 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, die von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahre gewählt werden. Ein Mitglied des Ehrenrates sollte Jurist sein
2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ehrenamt nicht angehören.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung anstehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
5. Der Ehrenrat entscheidet, ob ein Ehrengerichtsverfahren eingeleitet wird.
6. Er entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten über Streitigkeiten innerhalb des Verbandes, in Angelegenheiten, die Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens sein können. Beteiligte können Vereinsmitglieder oder Vereinigungen sein.
7. Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz, wenn in Vereinen und Vereinigungen des Verbandes keine Ehrengerichtbarkeit satzungsgemäß verankert ist. Im Übrigen entscheidet er als Berufungsinstanz, wenn in den Satzungen der Vereine oder Vereinigungen Rechtsmittel dieser Art vorgesehen sind.
8. Er berät den Gesamtvorstand soweit dieser in einem Ausschlussverfahren angerufen wurde.
9. Der Ehrenrat kann als Strafen aussprechen oder bestätigen:
  - a. Verwarnung
  - b. Verweis
  - c. schweren Verweis
10. Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

## **§ 18 Auslagen und Reisekosten**

Es können nachgewiesene Auslagen und Reisekosten unter Beachtung von § 3 Abs. 7 der Satzung erstattet werden.

## **§ 19 Regularien**

### **a) Ladungen und Einberufungen von Sitzungen oder Versammlungen**

Der Vorsitzende des KSV oder dessen Vertreter beruft Sitzungen ein und leitet diese, wenn nichts anderes bestimmt ist.

Eine Tagesordnung soll möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden. Für Sitzungen des Gesamtvorstandes und der Delegiertentagungen ist dieses obligatorisch.

Die Einladungen zu den Sitzungen haben 14 Tage, Einladungen zum Gesamtvorstand 21 Tage vorher zu erfolgen. Das Datum des elektronischen Versandprotokolls ist maßgebend für die Rechtzeitigkeit.

Der Gesamtvorstand und die Delegiertenversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden.

Der Gesamtvorstand muss einberufen werden, wenn 15 seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen. Der Antrag ist unter Angabe des Grundes an den Vorstand gem. § 10 a zu richten. Der Antrag muss von allen Antragstellern unterschrieben sein. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.

### **b) Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 10) werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die beiden stellv. Vorsitzenden werden im Abstand von 2 Jahren für jeweils 4 Jahre gewählt.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 11) werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag von 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Wahl geheim erfolgen.

Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an ist geheim zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine sofort folgende geheime Stichwahl.

### **c) Tagesordnung und Anträge**

Anträge zu Sitzungen und Versammlung müssen von den Organen des Verbandes oder den unmittelbaren Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher schriftlich in der Geschäftsstelle vorliegen. Den mittelbaren Mitgliedern steht kein eigenes Antragsrecht zu.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit vor der endgültigen Feststellung der Tagesordnung.

### **d) Abstimmungen**

Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

### **e) Beschlussfähigkeit**

Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung oder Versammlung ist beschlussfähig.

### **f) Niederschriften**

Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen der Organe des Kreisschützenverbandes ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen, die den geladenen Teilnehmern baldmöglichst zuzustellen ist. Nach Genehmigung in der nächsten Sitzung ist die Niederschrift vom Leitenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 20 Zweckvermögen**

Zur Erreichung des in § 2 aufgezeichneten Zweckes ist unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ein Zweckvermögen anzulegen. Dieses Zweckvermögen darf nur für Satzungszwecke verwandt werden.

**§ 21 Datenschutz**

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder im Verband verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes mittelbare Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - g. Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- c) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.
- d) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Gesamtvorstand einen Datenschutzbeauftragten.

**§ 22 Auflösung**

- a) Die Auflösung des KSV kann nur in einer Delegiertenversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der unmittelbaren Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 10 a) der Satzung vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des KSV an den Landkreis Heidekreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 09. Februar 2019 und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 08. Februar 2020

(Thomas Kramer)  
Kreisvorsitzender

(Matthias Sander)  
1. stellv. Kreisvorsitzender

(Bodo Tegtmeier)  
2. stellv. Kreisvorsitzender

(Ekhard Müller)  
Kreisschatzmeister

(2020 Vakant)  
Kreisschriftführer